

WISSEN · RECHT & COMPLIANCE

EU-AI-Act- Kennzeichnung

Checkliste für Unternehmen: Was Artikel 50 der EU-KI-Verordnung für Ihr Marketing bedeutet — und wie Sie sich vor dem 2. August 2026 vorbereiten.

easy productions

Leitfaden für Marketing- und Compliance-Verantwortliche
Stand: Juli 2026 · www.easyproductions.de

Was ab 2. August 2026 gilt

Die EU-KI-Verordnung (AI Act, Verordnung (EU) 2024/1689) enthält in Artikel 50 Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme. Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, müssen die Ausgaben in maschinenlesbarem Format als künstlich erzeugt oder manipuliert kennzeichnen — effektiv, interoperabel und robust, soweit technisch möglich. Diese Pflichten gelten ab dem 2. August 2026.

Eine EU-weit einheitliche visuelle Kennzeichnung („KI“-Label) ist in Vorbereitung; die EU-Kommission entwickelt dazu einen ergänzenden Code of Practice zur praktischen Umsetzung.

Hinweis: Diese Checkliste bietet einen praxisnahen Überblick für Marketing-Verantwortliche, keine Rechtsberatung im Einzelfall. Für eine verbindliche rechtliche Einschätzung Ihrer konkreten Situation empfehlen wir spezialisierte Rechtsberatung.

ZUSTÄNDIGKEIT

Provider vs. Deployer: Wer ist wofür verantwortlich

Der AI Act unterscheidet zwei Rollen, die für Ihr Video-Marketing beide relevant sein können:

Rolle	Definition	Kernpflicht nach Art. 50
Provider (Anbieter)	Entwickelt oder stellt das KI-System bereit	Ausgaben maschinenlesbar als KI-generiert/-manipuliert markieren
Deployer (Betreiber)	Setzt ein KI-System ein, z. B. zur Erstellung von Marketing-Content	Gegenüber dem Publikum offenlegen, dass Bild-, Video- oder Audioinhalt künstlich erzeugt/bearbeitet wurde

Eigene, vereinfachte Darstellung von Art. 50 EU-KI-Verordnung, keine abschließende Rechtsauskunft.

Für die meisten Unternehmen, die KI-Werkzeuge zur Video-Produktion einsetzen, ist die Deployer-Rolle die relevantere: Wer synthetische Bild-, Video- oder Audioinhalte veröffentlicht, muss das gegenüber dem Publikum offenlegen — spätestens beim ersten Kontakt der Zielgruppe mit dem Inhalt, klar und unterscheidbar.

Zwei Ausnahmen, die in der Praxis zählen

- Rein unterstützende Bearbeitungswerkzeuge, die den Input nicht wesentlich verändern (z. B. klassische Schnitt- oder Farbkorrektur), fallen nicht unter die Kennzeichnungspflicht — Maßstab ist die „wesentliche“ Bearbeitung.
- Bei offensichtlich künstlerischen, kreativen oder satirischen Werken genügt eine angemessene Offenlegung, dass KI-generierte oder -bearbeitete Inhalte existieren, ohne die Darstellung oder den Genuss des Werks zu beeinträchtigen.

Für klassisches KI-gestütztes Marketing-Video — synthetisch erzeugte Bilder, Stimmen, Avatare oder wesentlich veränderte Aufnahmen — gilt dagegen die volle Kennzeichnungspflicht.

ZEITPLAN

Der stufenweise Zeitplan (2024–2027)

Der EU AI Act tritt nicht an einem einzigen Stichtag komplett in Kraft, sondern in Stufen. Fünf Daten prägen den Zeitplan:

Datum	Was gilt ab diesem Zeitpunkt
1. August 2024	Der EU AI Act tritt formal in Kraft — die Übergangsfristen für die einzelnen Pflichten beginnen zu laufen.
2. Februar 2025	Verbote bestimmter KI-Praktiken nach Art. 5 gelten unmittelbar, z. B. Social Scoring und bestimmte Formen manipulativer oder biometrischer Systeme.
2. August 2025	Pflichten für Anbieter von General-Purpose-AI-Modellen (GPAI) greifen — betrifft primär die Anbieter großer KI-Basismodelle, nicht deren Nutzer.
2. August 2026	Der Großteil der Verordnung wird anwendbar, darunter die für Marketing und Content-Produktion zentrale Transparenz- und Kennzeichnungspflicht aus Art. 50.
2. August 2027	Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang I greifen — betrifft sicherheitsrelevante KI-Komponenten in bereits regulierten Produktkategorien.

Eigene, vereinfachte Darstellung des Stufenplans der EU-KI-Verordnung, keine abschließende Rechtsauskunft.

Checkliste: Vor dem Posten von KI-Content prüfen

Sieben Punkte, die Sie vor der Veröffentlichung KI-generierter oder wesentlich KI-bearbeiteter Video-, Bild- oder Audioinhalte durchgehen sollten:

- ☐ **Bestandsaufnahme**
Welche Ihrer Video-, Bild- und Audioinhalte enthalten synthetisch erzeugte oder wesentlich KI-bearbeitete Anteile?
- ☐ **Rollen klären**
Sind Sie für den jeweiligen Inhalt Provider, Deployer oder beides — und welche Pflicht aus Art. 50 folgt daraus?
- ☐ **Ausnahmen geprüft**
Ist der Inhalt rein unterstützend bearbeitet (Input nicht wesentlich verändert) oder offensichtlich künstlerisch/satirisch? Dann kann eine vereinfachte Offenlegung ausreichen.
- ☐ **Kennzeichnung im Content**
Sichtbaren oder hörbaren Hinweis im Video bzw. in Caption/Beschreibung vorsehen — nicht nur im Kleingedruckten.
- ☐ **Zeitpunkt der Offenlegung**
Offenlegung erfolgt spätestens beim ersten Kontakt der Zielgruppe mit dem Inhalt, klar und unterscheidbar.
- ☐ **Prozess dokumentieren**
Festhalten, wo und wie KI in Vorproduktion, Dreh oder Postproduktion eingesetzt wurde.
- ☐ **Tool-Auswahl prüfen**
Bei eingesetzten KI-Werkzeugen auf Herkunft der Trainingsdaten und Lizenzsicherheit achten.

Keine Rechtsberatung: Was bei Nichtkennzeichnung passiert, regeln die Sanktionsvorschriften der KI-Verordnung und die nationale Durchsetzung — Details sind individuell zu prüfen. Diese Checkliste ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall; für eine verbindliche Einschätzung empfehlen wir eine auf den AI Act spezialisierte Rechtsberatung.

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) 2024/1689 ("EU AI Act"), Art. 50. Ausführliche Einordnung unter [easyproductions.de/wissen/eu-ai-act-kennzeichnungspflicht](https://www.easyproductions.de/wissen/eu-ai-act-kennzeichnungspflicht) und [/wissen/eu-ai-act-uebergangsfristen-2027](https://www.easyproductions.de/wissen/eu-ai-act-uebergangsfristen-2027).